Telefon: 01525 - 798 1336 **Mobilitätsreferat**Daueranordnungen

MOR-GB2.211

## "Parken nur für PKW" in der Franz-Wolter-Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01542 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen am 07.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12567

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01542

Beschluss des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 14.05.2024

Öffentliche Sitzung

## I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen hat am 07.11.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01542 beschlossen. Sie zielt darauf ab, in der Franz-Wolter-Straße das Parken nur für PKW auszuweisen. Als Gründe werden der durch Trambaustellen verursachte Entfall von Parkplätzen und der daraus resultierende erhöhte Parkdruck, sowie das vermehrte verkehrsbehindernde Abstellen von großen Fahrzeugen (Wohnwagen und Kleinlastern) angeführt. Diese würden so abgestellt, dass sie oft in die Fahrbahn oder den Gehweg hineinreichen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Franz-Wolter-Straße liegt in einem Wohngebiet und ist Teil einer Tempo 30-Zone. Zum Parken stehen auf der Westseite durchgängig Parkbuchten zur Verfügung, in denen vornehmlich senkrecht geparkt wird. Auf der Ostseite kann jeweils längs im südlichen Straßenabschnitt am Fahrbahnrand und im nördlichen Abschnitt in baulichen Längsparkbuchten geparkt werden. Die tatsächlich nutzbare Durchfahrbreite beträgt – außer an einzelnen Engstellen – ca. 5 Meter.

Der Gehweg auf der Westseite, in den die Senkrechtparker gem. Regelwerken rechnerisch mit einem Überhang von 0,7 Meter hineinragen dürfen, ist ca. 2,70 Meter breit, so dass für Fußgänger\*innen regelmäßig eine aus Sicht der Behörde ortsspezifische, akzeptable Durchgangsbreite von ca. 2 Metern verbleibt. Nur unregelmäßig und lediglich ganz vereinzelt ragen die Fahrzeuge mit mehr als 0,7 Meter Überhang auf den Gehweg, was punktuell zu

Seite 2 von 3

einer Unterschreitung der genannten Durchgangsbreite führt.

Über die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens bei Feststellung einer Überschreitung des Überhangs bzw. daraus resultierender übergebührlicher Einengung des Gehwegs entscheidet die für die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs örtlich zuständige Polizeiinspektion.

Diese äußerte sich zur gegenständlichen Bürgerversammlungsempfehlung auf Nachfrage auszugsweise wie folgt: "In der Franz-Wolter-Straße ist ein hoher Parkdruck gegeben, der durch eine Sanierung der Tiefgarage in der Wilhelm-Weigand-Straße aktuell verstärkt ist. Die Anzahl der abgestellten Wohnmobile, Wohnwagen und sonstigen Anhänger spielt hierbei eine untergeordnete Rolle. Am 16.11.2023 wurden zwei Wohnmobile und drei sonstige Anhänger festgestellt. Der ruhende Verkehr in der Franz-Wolter-Straße wird regelmäßig überwacht, festgestellte Verstöße entsprechend geahndet. Sanktionsfähige Behinderungen durch auf den Gehweg ragende Teile von Fahrzeugen (auch Anhängern) wurden bisher nicht festgestellt.".

Resümieren lässt sich, dass in der Franz-Wolter-Straße derzeit keine Gründe nachweisbar sind, die es notwendig machen, das Parken zukünftig nur noch Fahrzeugen des Typs 'PKW' zu gestatten. Dies wäre einzig in Betracht zu ziehen, wenn von geparkten Nicht-Pkw Gefahren ausgingen, die sich nachhaltig negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken. Eine Anordnung allein aus optischen Gründen und/ oder weil vermeintlich ein hoher Parkdruck herrscht, ist aufgrund der geltenden strengen Anforderungen der Straßenverkehrsordnung nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01542 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen am 07.11.2023 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

- 1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
  - Der ruhende Verkehr in der Franz-Wolter-Straße wird von der örtlichen Polizeinspektion regelmäßig überwacht. Festgestellte Parkverstöße, die in aller Regel nur einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 12 StVO ohne Verkehrsbehinderung darstellen, werden geahndet. Das Parken nur noch Fahrzeugen des Typs 'PKW' zu gestatten, ist im Hinblick auf die strengen Anforderungen der Straßenverkehrsordnung derzeit nicht begründbar.
- 2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01542 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen am 07.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III.	Beschluss nach Antrag Der Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen der Landeshauptstadt München	
	Der Vorsitzende	Der Referent
	Florian Ring	Georg Dunkel Berufsmäßiger Stadtrat
IV.	WV Mobilitätsreferat – GL5 zur weiteren Veranlassung Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.  An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost An D-II-V / Stadtratsprotokolle An die Polizeiinspektion 22 - Bogenhausen	
	mit der Bitte um Kenntnisnahme.	
	An das Direktorium – HA II/BA ☐ Der Beschluss des BA 13 - Bogenhausen kann vollzogen werden.	
	Der Beschluss des BA 13 - Bogenhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen ründen <b>nicht</b> vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht Begründung siehe Beiblatt).	
	☐ Der Beschluss des BA 13 - Bogenhause	n ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).
V.	Über MOR-GL5 zurück zum MOR-GB2.211 zur weiteren Veranlassung	
	Am Mobilitätsreferat, Beschlusswesen	